



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

24. Januar 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

nachrichtlich

Institut der Feuerwehr

**Berufliche Weiterentwicklung, Aufstieg und beschränkt prüfungsfreier Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß Laufbahnverordnung Feuerwehr**  
Erprobungszeiten

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) regelt in § 13 den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, als auch in § 14 LVOFeu den beschränkt prüfungsfreien Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 bis zum Erreichen der Besoldungsgruppe A 11. Auch beim Aufstieg innerhalb der Laufbahngruppe 2 finden sich in den Vorschriften der §§ 20 und 21 LVOFeu detaillierte Regelungen zur beruflichen Entwicklung und des beschränkt prüfungsfreien Aufstiegs bis zur Besoldungsgruppe A 14.

Keine dieser Regelungen enthält Angaben zu Erprobungszeiten, die im Anschluss an die Besetzung der Stelle im jeweiligen Einstiegsamt abzuleisten seien.

Zur Klarstellung und einheitlichen Umsetzung der Regelungen weise ich darauf hin, dass in den oben genannten Fällen der §§ 13, 14, 20 und 21 LVOFeu eine Erprobungszeit nicht vorgesehen ist.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz

Die Verleihung des jeweiligen Amtes erfolgt im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen, die in den jeweiligen Vorschriften festgelegt wurden. Eine Erprobungszeit wurde in keiner dieser Regelungen gefordert. Da es sich bei diesen Normen um abschließende Regelungen in der LVOFeu handelt, ist weder eine analoge Anwendung der beruflichen Entwicklung gemäß der Vorschriften §§ 25-27 LVO möglich, noch ist ein Rückgriff auf § 7 Abs. 4 LVO zulässig. § 7 Abs. 4 S. 3 LVO regelt zudem, dass die allgemeine Erprobungszeit nicht für die Fälle der beruflichen Entwicklung gemäß §§ 25-27 LVO gilt.

Es wird um Beachtung und Weitergabe des Erlasses an den nachgeordneten Bereich gebeten.

Im Auftrag  
gez. Peter Beckmann